

Präambel

zur Gründung des Vereins „Freundeskreis des Botanischen Gartens der Ruhr-Universität Bochum e.V.“

Der Botanische Garten der Ruhr-Universität wurde im Rahmen der Universitätsneugründung in Bochum errichtet und am 15. Juni 1971 eröffnet. Als Universitätsgarten dient der Botanische Garten traditionell dazu, Pflanzenmaterial für Forschung und Lehre bereit zu stellen. Dabei sind der Austausch von gärtnerischem Fachwissen und Pflanzenmaterial sowie die Kooperation an Forschungsprojekten unterschiedlicher Disziplinen integraler Bestandteil seiner Arbeit.

Der Garten beherbergt inzwischen eine Sammlung von mehr als 10.000 Pflanzenarten aus aller Welt. Darunter sind sehr seltene und streng geschützte Arten. Der Botanische Garten unterstützt somit auch als „lebende Genbank“ den Erhalt weltweit seltener und bedrohter Arten.

Im Sinne des Lehrauftrages durch die Universität gehört es zu den Aufgaben des Gartens, diese globale Pflanzenvielfalt in ansprechender und ästhetischer Weise zu präsentieren und für eine breite Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Im Ballungsraum des Ruhrgebiets spielt der Botanische Garten zudem eine bedeutende Rolle für die örtliche Bevölkerung – als wohltuender Raum für Erholung und generationsübergreifender Bildung. Dieser gesellschaftliche Bildungsauftrag gewinnt eine zunehmend große Bedeutung, um die Öffentlichkeit über den Schutz von Umwelt und Biodiversität, sowie über besondere Herausforderungen des Klimawandels im Sinne einer *Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)* aufzuklären.

Mit der Erfüllung dieser beispielhaft beschriebenen, vielseitigen Aufgaben ist der Botanische Garten Bochum eine große Bereicherung für das lokale Bochumer Bildungs- und Kulturwesen. Seine Aufgaben zu erhalten und zukünftig weiter zu fördern und zu unterstützen, gehört zu den ausdrücklichen Zielen des Vereins.

Satzung des Vereins

Freundeskreis des Botanischen Gartens der Ruhr-Universität Bochum e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Botanischen Gartens der Ruhr-Universität Bochum" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister. Er wird in seiner Kurzform unter dem Namen „**BOGa** Freundeskreis“ geführt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist nach §51 ff der Abgabenordnung (AO) insbesondere die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln sowie die Einwerbung von Dienstleistungen und ehrenamtlichem Engagement.
- b. Die Durchführung von Veranstaltungen informativer oder wissenschaftlicher Art auf den Gebieten der Botanik, der Ökologie, des Artenschutzes und der Biodiversität für die Mitglieder und für die Öffentlichkeit.
- c. Öffentlichkeitsarbeit für eine erhöhte Wahrnehmung des Gartens in der Umgebung.
- d. Die Finanzierung von Projektarbeiten, z.B. im Rahmen der außerschulischen und altersübergreifenden Bildung oder zukunftsorientierter Projekte im Sinne einer nachhaltigen, ressourcenschonenden Unterhaltung des Gartens.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen möchten. Der Verein hat:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. Förderer als Einzelmitglieder oder als Körperschaften (wie Firmen, Institute, Vereine, Lehr- und Forschungsanstalten etc.)
- c. Ehrenmitglieder

(2) Die Erklärung zum Beitritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich per Post oder Mail einzureichen.

(3) Die Stadt Bochum, vertreten durch ihre Oberbürgermeisterin bzw. ihren Oberbürgermeister, ist ordentliches Mitglied des Vereins.

(4) Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Gegen Entscheidungen des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(5) Personen – auch Nichtmitglieder des Vereins - die sich in besonderer Weise für die Vereinsziele und / oder den Botanischen Garten der RUB eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(6) Förderer des Vereins ist, wer den Verein jährlich durch einen (von der Mitgliederversammlung festgelegten) Beitrag an Geld- oder Sachspenden unterstützt, ohne die Mitgliedschaft anzustreben.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Auflösung der juristischen Person.

(8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist.

(9) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, wie z.B. vereinschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr nach schriftlicher Mahnung.

§ 5 Beiträge & Mittelverwendung

(1) Nach Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. In besonderen Fällen kann der Vorstand aus sozialen Gründen einen Nachlass gewähren.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

(3) Im Übrigen sollen Geldmittel auch durch Spenden von Mitgliedern oder durch Zuwendungen von Dritten eingeworben werden.

(4) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach §2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Überschüssen. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten sie auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Entstehende Aufwendungen und Auslagen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

(6) Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

§ 6 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand des Vereins.

(3) Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Dafür ist den Kassenprüfer/innen jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Der Rechenschaftsbericht wird in der Mitgliederversammlung von den Prüfenden erstattet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Stimmberechtigt sind alle Teilnehmenden, die Mitglied des Vereins sind und mit ihrer Beitragszahlung nicht mehr als ein Jahr im Rückstand sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich diese Frist auf 3 Tage. Alle danach eingereichten Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Jahresbeiträge
- b. den Rechenschaftsbericht
- c. die Entlastung des Vorstands
- d. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- e. die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. die Änderung der Satzung
- h. die Auflösung des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, sofern es der Vorstand mehrheitlich beschließt oder 1/5 der dem Verein am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres angehörenden Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die/den 2. Vorsitzende/n in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Grundlage für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Absendung per E-Mail. Grundlage für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / E-Mail-Adresse des Mitglieds.

(4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgestellte vertretende Person, die Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine von der Schriftführung anzufertigende und von dem/der Versammlungsleitend/en zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und den Vereinsmitgliedern in Textform bekanntzumachen.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien, wie fachliche Ausschüsse oder ein Beirat mit besonderen Aufgaben, eingesetzt werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern sowie dem Direktor/ der Direktorin des Botanischen Gartens. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands bis zu zwei weitere Personen als Mitglieder in den Vorstand wählen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte

- die/den 1. Vorsitzende/r des Vereins
- die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n
- die/den Schatzmeister/in

Der Direktor/Die Direktorin des Botanischen Gartens gehört dem Vorstand von Amts wegen an. Im Falle einer Vakanz wird durch den Vorstand eine Vertretung aus dem Leitungsteam des Botanischen Gartens in den Vorstand kooptiert. Sofern der Vorstand aus weniger als 4 Mitgliedern besteht, obliegt die Schriftführung nach Absprache im Vorstand dem/der 2. Vorsitzenden oder dem Direktor/der Direktorin des Gartens.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist für jeden Vorstandsposten getrennt durchzuführen, sofern mehr als eine Kandidatur vorliegt. Für die Wahl muss von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter eingesetzt werden. Es zählt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung eine weitere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung inklusive der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vermögens und Anfertigung des Jahresberichts
- Aufnahme neuer Mitglieder/ Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufgaben des Vorstands werden ehrenamtlich ausgeführt. Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand tagt nichtöffentlich und mindestens zwei Mal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder seine Vertretung, anwesend sind. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden. Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Der Vorstand kann andere, auch nicht dem Verein angehörende Personen zur Beratung hinzuziehen. Zur Beratung und administrativen Unterstützung des Vorstands können außerdem Aufgaben der Geschäftsführung, der Finanzverwaltung und der Redaktion von Veröffentlichungen delegiert werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit persönlich haftbar gemacht werden.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Bei Abstimmungen und Wahlen in den Vereinsorganen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Fall der Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Auf Antrag eines Anwesenden muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

(2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie müssen mit der Einberufung und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt und bekannt gegeben werden.

(3) Redaktionelle Änderungen der Satzung oder solche, die zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen erforderlich sind, können vom Vorstand ohne Fassung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(4) Der Vorstand kann seine Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bzw. als Hybridveranstaltung durchführen, solange sich die jeweiligen Organe nicht mehrheitlich für eine andere Art der Versammlungsdurchführung oder Beschlussfassung entscheiden. Bei virtuellen oder hybrid durchgeführten Versammlungen müssen alle Mitglieder dem Verlauf der Mitgliederversammlung folgen, Fragen und Anträge stellen sowie sich an den Abstimmungen beteiligen können und sind verpflichtet, ihre

Legitimationsdaten und das Zugangswort keiner Außenstehenden Person zugänglich zu machen und keinem Nichtmitglied eine verdeckte Teilnahme zu ermöglichen. Einzelheiten des Verfahrens können die Organe jeweils in Geschäftsordnungen regeln. Die Mehrheitsquoten ändern sich durch die Art der Versammlungsdurchführung/ Beschlussfassung nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist wirksam, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins anwesend bzw. vertreten sind, der Auflösungsantrag in der nach § 8 schriftlich versandten Tagesordnung enthalten ist und mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt dessen Vermögen der RUB Stiftung der Ruhr-Universität Bochum zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bestätigung des Zwecks durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 12 Datennutzung

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur für eigene Zwecke.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Bochum, den 11. Mai 2023